# Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 3 (Gelände: An der Waldstraße) in der Gemeinde Hoisdorf, Kreis Stormarn

#### Inhalt:

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Geltungsbereich und Lage des B-Plangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Art und Maß der baulichen Ordnung
- VI. Bebauung
- VII. Verkehr
- VIII. Versorgungseinrichtungen
- IX. Kosten

### I. Entwicklung des Planes

Die Gemeindevertretung Hoisdorf hat in ihrer Sitzung am 6.3.63/14.1.70 beschlossen, den B-Plan Nr. 3 für das hier dargestellte Gebiet aufzustellen. Das Baugebiet ist im Flächennutzungsplan, der z.Zt. dem Herrn Innenminister zur Genehmigung vorgelegt ist, als Wohngebiet ausgewiesen.

Die Nutzung des unbebauten bisher landwirtschaftlich ungenutzten Grundstückes erfolgt als reines Wohngebiet TWR-Gebiet).

### II. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende B-Plan ist gem. der §§ 2,8,9 und lo in Verbindung mit § 30 des BBauG vom 23.6.1960 in Anlehnung an den F-Plan der Gemeinde Hoisdorf aufgestellt und in der Sitzung der Gemeindevertretung vom ...3. März. .1970 .....als Entwurf beschlossen worden. Der Satzungsbeschluß erfolgte am: 24. Juni 1970

## III. Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplangebietes

Der Geltungsbereich des B-Planes (Lageplan M. 1:1000) ist im Plan kenntlich gemacht. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan (M. 1:5000) zu ersehen.

#### IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Ordnung des Grund und Bodens soll im Wege gütlicher Vereinbarung vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, so soll für die Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke (Straßenflächen) das Enteignungsverfahren nach § 85 ff Anwendung finden.

Die dargestellten Erschließungsstraßen werden nach Vertrag durch den Bauträger hergestellt.

# V. Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Baugebiet ist "Reines Wohngebiet" im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. Nr. 23 S. 429). Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Angaben im B-Plan. Im übrigen finden die Bestimmungen der Landesbauordnung entsprechende Anwendung.

### VI. Bebauung

Die Bebauung der Grundstücke ist mit Einfamilienhäusern in eingeschossiger Bauweise vorgesehen. Der Ausbau der Dachgeschosse ist möglich. Die im B-Plan eingetragenen Grundrisse können in Form und Größe verändert werden, soweit es die eingetragenen Baugrenzen zulassen.

GESTRICHEN GEMÄSS BESCHLUSS VOM 14.10.1970

### VII. Verkehr

### Erschließungsstraßen

BÜRGERMEISTER

Verkehrsflächen Straßen, Fußwege und Parkflächen sind im B-Plan farbig dargestellt. Die Erschließungsstraßen A soll in einer Gesamtbreite von 9,0 m ausgebaut werden. Es entfallen auf die Fahrbahn 6,0 m und auf die beiderseitigen Gehwege je 1,50 m. Die C-Straße erhält eine Planumsbreite von 8,0 m, davon ist die Fahrbahn 5,0 m breit. Es wird ein einseitiger Bürgersteig von 1,50 m und ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite erstellt.

## VIII: Versorgungseinrichtungen

1. Wasserversorgung Sämtliche Grundstücke werden an die zentrale Wasserversorgung der Wasserwerke der Stadt Hamburg angeschlossen. 2. Strom

Die Stromversorgung wird von der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungsgesellschaft übernommen.

- 3. Gas
  Eine Gasversorgung ist nicht vorgesehen.
- 4. Schmutzwasser
  Die Grundstücke werden an eine zentrale
  biologische Kläranlage angeschlossen.
  Im Plangebiet ist eine neue Schmutzwasserleitung zu bauen. Die Anschlüsse sind bis an
  die Grundstücksgrenze zu legen.
- 5. Oberflächenentwässerung

  Das Oberflächenwasser von den Grundstücken ist in eine neu zu bauende Oberflächenwasserleitung einzuleiten.
- 6. Feuerlöscheinrichtung
  Für Feuerlöschzwecke werden an noch festzulegenden Punkten der Aufschließungsstraßen
  und Wege Hydranten angelegt.
- 7. Fernmeldewesen Die Gebäude sollen an das Netz der Post angeschlossen werden.

### IX. Kosten

- a) Straßen- u. Wegebaukosten einschl. Grunderwerb, Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung
- b) Schmutzwasserkanalisation
- c) Wasserversorgung

Für die im vorliegenden B-Plan vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen werden voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

- a) Straßenbau(einschl.Oberflächenentwässerung u.Beleuchtung) 330.000,-- DM
- b) Schmutzwasserkanalisation 148.000,-- DM
- c) Wasserversorgung

74.000,-- DM

552.000,-- DM

Die Anlieger werden, soweit die Erschließung nicht privatrechtlich geregelt wird, zu den Kosten der Erschließung nach den gesetzlichen bzw. ortstechtlichen Vorschriften herangezogen.

Hoisdorf, den 24.2.1970

Der Bürgermeister

